

wird zwischen dem entgeltlichen und dem unentgeltlichen Erwerb (zB Schenkung) von Kapitalvermögen unterschieden. Bei einem unentgeltlichen Erwerb sind die Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers fortzuführen. Unter realisierte Wertsteigerungen gem § 27 Abs 3 EStG fallen die Veräußerung sowie die Einlösung und sonstige Abschichtung von Wirtschaftsgütern des Kapitalvermögens. Betroffen sind alle Kapitalanlagen, insbesondere Anteile an Körperschaften (inkl Aktien) und Anleihen sowie Investmentfonds. Die Veräußerung von Kapitalvermögen des sogenannten „Altvermögens“ ist eingeschränkt weiterhin steuerfrei. Dies gilt nicht für Beteiligungen, die ein Ausmaß von mehr als 10 % an der jeweiligen Kapitalgesellschaft erreichen. Die Regelungen betreffend das Altvermögen sind im Detail jedoch komplex und bedürfen einer fallspezifischen Prüfung (siehe dazu ausführlich unten).

5.1.3.2. Exkurs: Steueroptimierung durch Einlagenrückzahlung

Erfolgt die Qualifikation einer Ausschüttung/Dividende aus steuerlicher Sicht als Einlagenrückzahlung iSd § 4 Abs 12 EStG, gilt dies steuerlich als Veräußerungsvorgang, wodurch grundsätzlich eine Steuerpflicht nach § 27 Abs 3 EStG entsteht. Ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn entsteht dabei aber nur, wenn die Rückzahlung der Einlage höher ist als die ursprünglichen Anschaffungskosten des Gesellschafters. Eine Einlagenrückzahlung führt daher dazu, dass die ursprünglichen Anschaffungskosten der übertragenen Anteile entsprechend gemindert werden und somit die Bemessungsgrundlage für spätere Veräußerungsgewinne beeinflusst wird. Dies verhindert eine Doppelbesteuerung und verschiebt die Steuerlast auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung durch den Erwerber.⁶ Insbesondere bei Konstellationen, in welchen hohe Einlagenstände und entsprechende steuerliche Anschaffungskosten bestehen, kann mittels steuerfreier Einlagenrückzahlungen ein Zufluss an den Gesellschafter ohne Steuerbelastung realisiert werden. Ein hoher Einlagenstand eines Gesellschafters kann sich beispielsweise durch Zuschüsse des Gesellschafters an die Gesellschaft ergeben. Dieses Instrument kann, bei gezieltem Einsatz in Strukturierungsvorgängen, zu erheblichem Steuereinsparungspotenzial führen.

5.1.4. Übertragung von Kapitalanteilen

Bei der Übertragung von Kapitalanteilen durch Veräußerung, Schenkung oder sonstige Rechtsgeschäfte spielt im österreichischen Steuerrecht vor allem die Ermittlung der Anschaffungskosten eine zentrale Rolle.

Handelt es sich um eine entgeltliche Übertragung, also beispielsweise einen Verkauf, fällt eine Ertragsbesteuerung auf den Gewinn an. Dieser Gewinn berechnet sich als Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und den Anschaffungskosten

⁶ Vgl Kirchmayr/Voit in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn (Hrsg), EStG, 2024, § 27 Rz 155.

des Veräußerers. Bei unentgeltlichen Übertragungen, etwa im Rahmen von Schenkungen oder Erbschaften (zB innerhalb des Familienverbands), erfolgt hingegen keine unmittelbare Besteuerung der stillen Reserven. In diesen Fällen führt der Erwerber die Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers fort, wodurch eine etwaige Steuerlast erst bei einer (späteren) entgeltlichen Veräußerung anfällt.

Die Anschaffungskosten sind folglich entscheidend für die Ermittlung des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns. Bei entgeltlichen Übertragungen entsprechen die Anschaffungskosten üblicherweise dem Kaufpreis des Erwerbers. Bei unentgeltlichen Übertragungen, zB Schenkungen und Erbschaften innerhalb der Familie, werden hingegen die ursprünglichen Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers, der die Anteile entgeltlich erworben hat, übernommen.

- 42** Grundsätzlich unterliegen Wertzuwächse aus Anteilsveräußerungen iSd § 93 Abs 2 Z 2 EStG dem KEST-Abzug, dies gilt aber nur, wenn eine depotführende Stelle qualifiziert eingebunden ist. Bei nicht depotverwahrten GmbH-Anteilen fehlt diese qualifizierte Einbindung und es erfolgt kein KEST-Abzug an der Quelle, weil keine depotführende Stelle vorhanden ist, die diesen technisch umsetzen könnte (anders als bei börsennotierten Aktien im Depot). Wenn kein KEST-Abzug erfolgt, wie bei der Veräußerung von nicht depotfähigen Wirtschaftsgütern (zB GmbH-Anteilen), erfolgt die Besteuerung im Wege der Veranlagung. Der Veräußerungsgewinn unterliegt dem besonderen Steuersatz von 27,5 % gem § 27a Abs 1 EStG. Der Gesellschafter muss in diesem Fall den Gewinn selbst im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung versteuern. Somit entsteht bei der Veräußerung von GmbH-Anteilen im Privatvermögen keine Kapitalertragsteuerpflicht an der Quelle, sondern es liegt eine Veranlagungspflicht beim Gesellschafter vor.

5.1.4.1. Abgrenzung Alt- und Neuvermögen

- 43** Bei der Besteuerung von Wertzuwächsen von Kapitalvermögen im österreichischen Steuerrecht wird zwischen sogenannten Alt- und Neubeständen unterschieden. Diese Unterscheidung ist entscheidend dafür, ob die Veräußerung von Kapitalvermögen steuerpflichtig behandelt wird oder nicht. Als Neubestand ist Kapitalvermögen (zB Aktien oder GmbH-Anteile) definiert, welches entgeltlich nach dem 31.12.2010 erworben wurde. Dazu gehören auch Substanzgenussrechte. Für alle anderen Wirtschaftsgüter (auch Derivate) kommt es auf einen entgeltlichen Erwerb nach dem 31.03.2012 an. Wertzuwächse aus der Veräußerung dieser Neubestände unterliegen der Steuerpflicht gemäß § 27 Abs 3 EStG und fallen daher nicht mehr gem § 30 EStG aF in den Anwendungsbereich der sogenannten Spekulationsgeschäfte und sind somit nicht mehr als steuerfrei (nach Einhaltung der Behaltefrist) zu qualifizieren. Das bedeutet: Bei der Veräußerung der Kapitalanteile fällt auf den Gewinn üblicherweise Kapitalertragsteuer in Höhe von 27,5 % an.

Anders verhält es sich bei dem sogenannten „Altbestand“. Dazu zählen Kapitalanlagen, die vor dem genannten Stichtag 31.03.2012 erworben wurden. Eine unentgeltliche Übertragung nach diesem Stichtag – zum Beispiel durch Erbschaft oder Schenkung – ändert an der Qualifikation als Altvermögen nichts. Dieser Altbestand unterliegt grundsätzlich nicht der Besteuerung gem § 27 Abs 3 EStG. Dies gilt jedoch nicht, sofern es sich dabei um eine qualifizierte Beteiligung handelt. Als qualifizierte Beteiligungen gelten gehaltene Anteile von mindestens 10 % am Kapital einer Kapitalgesellschaft innerhalb der letzten 5 Jahre. Die daraus resultierenden Kursgewinne galten bereits vor der Steuerreform 2012 als kapitalertragsteuerpflichtig. **44**

5.1.4.2. Anschaffungskosten

Der oben genannte steuerliche Begriff der Anschaffungskosten stellt in der Regel jenen Wert dar, welcher im Zuge der Anschaffung eines Vermögensgegenstandes aufgewendet werden musste. Wird der Vermögensgegenstand im Nachgang veräußert, können die Anschaffungskosten vom Veräußerungspreis abgezogen werden, nur der Differenzbetrag ist der Besteuerung zu unterwerfen. Diese soweit klare Berechnungslogik wird jedoch von der im österreichischen Steuerrecht vielfach gesondert normierten Ermittlung der jeweiligen Anschaffungskosten durchbrochen. Sei es eine Reduktion der Anschaffungskosten durch laufende Abschreibungen, der besonderen Ermittlung für Immobilienvermögen oder auch den spezifischen Regelungen für Kapitalvermögen bzw Unternehmensanteile. **45**

Die Definition der Anschaffungskosten von Kapitalvermögen ist in § 27a Abs 4 EStG geregelt und wird gemäß § 27a Abs 3 Z 2 EStG zur Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns herangezogen. Bei entgeltlich erworbenen Kapitalanlagen, welche einem besonderen Steuersatz unterliegen, dürfen gem § 27 Abs 4 Z 2 EStG nur die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten (zB Gebühren, Notarkosten) angesetzt werden. Zahlungen, welche zB zur Ablöse eines Fruchtgenussrechts (siehe dazu unten) geleistet werden, erhöhen jedoch zusätzlich die Anschaffungskosten.⁷ Bei unentgeltlichem Erwerb von Kapitalvermögen (zB Schenkungen, Erbschaften) sind gem § 27a Abs 4 Z 1 EStG die Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers maßgeblich und gehen mit diesem Wert auch als Anschaffungskosten in das Vermögen des Rechtsnachfolgers über. Bei den Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers wird in der Regel auf den Anschaffungszeitpunkt und die Anschaffungskosten des letzten entgeltlichen Erwerbs abgestellt. Diese Regelung bewirkt, dass die stillen Reserven (Wertzuwächse) beim Rechtsnachfolger weiterhin voll steuerhängig bleiben.

5.1.4.3. Schenkung

Österreich hebt seit 1.8.2008 keine Schenkungssteuer ein. Unentgeltliche Übertragungen (zB Schenkungen) sind sohin gegenwärtig in Österreich nicht steuerpflichtig, sie lösen aber eine Anzeigepflicht nach § 121a BAO aus, wenn die **46**

⁷ Vgl Marschner in Jakom, EStG, 2025, § 27 Rz 32.

gemeinen Werte bestimmte Grenzen überschreiten. Zudem kann in bestimmten Fällen Grunderwerbsteuer anfallen, wenn zB ein Unternehmen mit Grundstücken übertragen wird.

Bei der Schenkung von Kapitalanteilen (zB GmbH-Geschäftsanteilen) ist gem § 1 Abs 1 lit d NotariatsaktG ein Notariatsakt erforderlich, wenn keine tatsächliche Übergabe der Anteile stattfindet. Das bedeutet, dass ein einfacher schriftlicher Schenkungsvertrag nicht ausreicht, um die Schenkung zivilrechtlich wirksam zu machen, da die Gesellschaftsanteile nicht körperlich übergeben werden können. Darüber hinaus besteht nach § 121a Abs 1 Z 1 BAO eine Meldepflicht an das Finanzamt (Schenkungsanmeldung) für unentgeltliche Übertragungen bestimmter Vermögenswerte, wozu auch die Übertragung von Kapitalanteilen zählt. Für die Anzeigepflicht gelten bestimmte Wertgrenzen: Bei Übertragungen zwischen Angehörigen im Sinne des § 25 BAO liegt die Grenze bei EUR 50.000,00, bei allen anderen Personen bei EUR 15.000,00, jeweils bezogen auf den gemeinen Wert gemäß § 10 BewG. Bei Schenkungen unter Angehörigen werden alle Werte innerhalb eines Kalenderjahres zusammengerechnet, während bei Übertragungen zwischen nicht dem Familienverband zugehörigen Personen ein Fünfjahreszeitraum für die Berücksichtigung aller Werte heranzuziehen ist. Die Beträge und der einzubeziehende Zeitraum beziehen sich auf Schenkungen zwischen denselben Personen. Der Angehörigenbegriff nach § 25 BAO ist sehr umfassend und schließt auch Lebensgefährten mit ein.⁸

5.1.4.4. Besteuerung gem Zufluss-Abfluss-Prinzip im Privatvermögen

- 47 Die zeitliche Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben richtet sich nach deren Zufluss bzw Abflusszeitpunkt. Dies bedeutet, es ist relevant, wann die Zahlung tatsächlich erfolgt ist. In § 19 EStG ist die zeitliche Zuordnung von Einnahmen geregelt. Bei Passiveinkünften wie zB bei Einkünften aus Kapitalvermögen gilt grundsätzlich das genannte Zuflussprinzip. Das führt in der Regel dazu, dass – soweit ein Kapitalertragsteuerabzug durchzuführen ist – die Abfuhr der Steuer sofort zu erfolgen hat. Ist ein Kapitalertragsteuerabzug nicht vorgesehen (wie zB bei der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen), hat die Abfuhr der Steuer im Rahmen der Steuererklärung des Zuflussjahres zu erfolgen.

5.1.4.5. Ratenkauf

- 48 Betreffend die Ermittlung von Wertzuwächsen bzw Verlusten werden bei Ratenzahlung des Kaufpreises die vollen Anschaffungskosten den Raten gegenübergestellt.⁹ Die Raten selbst sind auf den Veräußerungszeitpunkt abzuzinsen.¹⁰ Beim Zufluss von den jeweiligen Raten erfolgt eine Gegenrechnung gegen die vollen

8 Vgl Ritz/Koran, BAO, 2025, § 121a Rz 25 ff.

9 Vgl Marschner in Jakom, EStG 2025, § 27 Rz 136.

10 Vgl EStR Rz 6225d.

Anschaffungskosten. Nach dem vollständigen Verbrauch der Anschaffungskosten liegt betreffend die darüber hinausgehenden, abgezinsten Raten ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn vor, welcher dem besonderen Steuersatz gem § 27 EStG unterliegt.¹¹ Von den in späteren Jahren zufließenden Raten ist der in den (nicht abgezinsten) Ratenzahlungen enthaltene Zinsanteil zum regulären Steuertarif zu besteuern.¹²

Mittels Ratenkauf kann daher eine etwaige Steuerbelastung aus der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen – bei gleichzeitiger Verschiebung des Zuflusses des Veräußerungspreises – in die Zukunft geschoben bzw rätierlich abgeführt werden. Zu beachten ist allerdings die steuerliche Schlechterstellung der Zinskomponente.

5.1.4.5.1. Rentenkauf

Bei der Übertragung von Unternehmensanteilen kann die Gegenleistung auch in Form von Rentenvereinbarungen stattfinden. Renten sind regelmäßig wiederkehrende, auf einem einheitlichen Verpflichtungsgrund beruhende Leistungen, deren Dauer vom Eintritt eines ungewissen Ereignisses, vor allem dem Tod einer Person, abhängt. Die Höhe der einzelnen Rentenbeträge kann aufgrund von Wertsicherungsvereinbarungen oder abhängig vom Gewinn oder Umsatz unterschiedlich sein. Die Besteuerung von Renten ist aus einkommensteuerrechtlicher Sicht wie folgt geregelt:¹³

49

Rentenvereinbarungen aus Anlass der Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern, die nicht in Geld bestehen			
	Kaufpreisrente	gemischte Rente	Unterhaltsrente
Wertverhältnis Rentenbarwert zuzüglich allfälliger Einmalbeträge zu Wert des Wirtschaftsgutes	50 % bis 125 %	über 125 % bis 200 %	unter 50 % oder über 200 %
Entgeltlichkeit Unentgeltlichkeit	entgeltlich	bis 100 % entgeltlich, Rest unentgeltlich	unentgeltlich
Behandlung beim Rentenzahler (Erwerber)	Es wird der Barwert der Renten ermittelt. Der Barwert stellt die Anschaffungskosten dar.	Es wird der Barwert der Renten ermittelt. Die Rente ist in Kaufpreis- und Unterhaltsrente zu spalten.	Keine steuerliche Auswirkung.

50

11 Vgl Marschner in Jakom, EStG 2025, § 27a Rz 22.

12 Vgl EStR Rz 6225d.

13 Vgl EStR Rz 7025.

5. Steuerliche Aspekte der Unternehmensnachfolge

Rentenvereinbarungen aus Anlass der Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern, die nicht in Geld bestehen			
Behandlung beim Rentenempfänger (Überträger)	Renten sind ab Überschreiten der Anschaffungskosten Einkünfte nach § 27 Z 1 EStG. Das bedeutet, Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von KapVerm liegen vor, die mit dem besonderen Steuersatz von 27,5 % zu besteuern sind.	Renten sind ab Überschreiten der Anschaffungskosten Einkünfte nach § 27 Z 1 EStG. Das bedeutet, Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von KapVerm liegen vor, die mit dem besonderen Steuersatz von 27,5 % zu besteuern sind.	Unterhaltsrenten sind steuerlich irrelevant. Sie sind beim Empfänger keine steuerbaren Einnahmen (es ist gem Z 1 eine freiwillige Zuwendung anzunehmen)

- 51** Ergänzung zu gemischter Rente: Eine gemischte Rente liegt vor, wenn der Rentenbarwert mehr als 125 % und höchstens 200 % des Werts des EinzelWG ausmacht. Die Rente ist in Kaufpreis- und Unterhaltsrente zu unterteilen. Der Teil der Rente, dessen Barwert zu 100 % dem Wert des übertragenen WG entspricht, ist als Kaufpreisrente zu behandeln, der übersteigende Teil ist eine Unterhaltsrente und nicht steuerbar. Der Anteil der Kaufpreisrente ergibt sich aus dem Wert des übertragenen EinzelWG im Verhältnis zum Rentenbarwert (prozentuelles Verhältnis).¹⁴

Zur besseren Verständlichkeit sind nachfolgend anhand eines gesonderten, vereinfachten Beispiels die unterschiedlichen Auswirkungen der Übertragung eines GmbH-Anteils mittels Raten- vs. Rentenkauf dargestellt. Es geht dabei klar hervor, dass eine unmittelbare Vergleichbarkeit nicht gegeben ist, da der Rentenkauf in der Regel auch vom Ableben des Veräußerers abhängt.

¹⁴ Vgl. *Kanduth-Kristen* in Jakom, EStG 2025, § 29 Rz 31.

5.1. Übertragung von Unternehmensanteilen

Raten- kauf	<p>Ein GmbH-Anteil wird gegen drei jährlich zu leistende Raten im Jahr 2020 zu einem Kaufpreis von EUR 300.000 übertragen (1. Rate sofort fällig; Rate 2 und 3 in den Jahren X1 und X2). Der Verkehrswert der Anteile beträgt EUR 247.000, die Anschaffungskosten (AK) der Anteile im Zeitpunkt der Übertragung betragen EUR 200.000. Es wird ein banküblicher Sollzinssatz von 6 % pa angenommen.</p> <p>Der Verkaufspreis wird durch die Raten dividiert: $\text{EUR } 300.000 / 3 \text{ Raten} = \text{EUR } 100.000$</p> <p>Die jährlichen Raten werden abgezinst, der Barwert im Zeitpunkt der Anteilsübertragung beträgt EUR 284.000. In den einzelnen Jahren stellt sich die Situation sohin wie folgt dar:</p> <p>2020: Zufluss EUR 100.000 abzgl. AK in gleicher Höhe, kein steuerpflichtiger Ertrag</p> <p>2021: Zufluss EUR 100.000 abzgl. AK in gleicher Höhe, kein steuerpflichtiger Ertrag</p> <p>2022: Zufluss EUR 100.000, keine AK verbleibend, steuerpflichtiger Ertrag von EUR 100.000 aufzuteilen wie folgt: EUR 84.000 unterliegen dem Sondersteuersatz von 27,5 %, Steuerbelastung von EUR 23.100 EUR 16.000 unterliegen dem progressiven Steuertarif (Zinskomponente), Annahme Durchschnittssteuersatz von 43 %, Steuerbelastung von EUR 6.880 Gesamtsteuerbelastung EUR 29.980</p>
Kauf- preisrente	<p>Ein GmbH-Anteil wird gegen eine monatliche, lebenslange Rente iHv EUR 5.000 pro Monat übertragen. Der Verkehrswert der GmbH-Anteile beträgt EUR 247.000, die Anschaffungskosten EUR 200.000. Der Rentenbarwert beträgt annahmegemäß EUR 284.000.</p> <p>Der Rentenbarwert (EUR 284.000) beträgt weniger als 125 % des Verkehrswertes der übertragenen Anteile (EUR 247.000). Die Rente stellt eine (noch) angemessene Gegenleistung für die Übertragung der GmbH-Anteile dar. Überschreiten die Rentenzahlungen die Anschaffungskosten von EUR 200.000, liegen ab diesem Zeitpunkt beim Empfänger Einkünfte aus Kapitalvermögen vor. Die endgültige Steuerbelastung hängt schlussendlich vom Ableben des Rentenzahlers ab. Im Zeitablauf ergibt sich folgendes Bild:</p> <p>2020: Zufluss EUR 60.000 abzgl. AK in gleicher Höhe, kein steuerpflichtiger Ertrag</p> <p>2021: Zufluss EUR 60.000 abzgl. AK in gleicher Höhe, kein steuerpflichtiger Ertrag</p> <p>2022: Zufluss EUR 60.000 abzgl. AK in gleicher Höhe, kein steuerpflichtiger Ertrag</p> <p>2023: Zufluss EUR 60.000 abzgl. AK iHv EUR 20.000, steuerpflichtiger Ertrag von EUR 40.000, zu besteuern mit Sondersteuersatz von 27,5 %, Steuerbelastung von EUR 11.000</p> <p>2024: Zufluss EUR 60.000, keine AK verbleibend, steuerpflichtiger Ertrag von EUR 60.000, Steuerbelastung von EUR 16.500 (gleichbleibend in Folgejahren)</p>

5.1.4.6. Entgeltlicher vs unentgeltlicher Erwerb

52 Wird ein Unternehmen in Form einer Kapitalgesellschaft übertragen, ist Teil der Überlegung auch, ob eine entsprechende Gegenleistung für die Anteilsübertragung stattfinden soll. Dies kann einerseits aus Gründen der finanziellen Absicherung des Übergebenden, andererseits auch aus erbrechtlichen Überlegungen im Zuge eines Ausgleiches gegenüber anderen Erbanspruchsberechtigten der Fall sein. Das österreichische Steuerrecht bietet in diesem Zusammenhang unter gewissen Rahmenbedingungen Möglichkeiten, solche Gegenleistungen in Geldform zu leisten, ohne steuerliche Konsequenzen auszulösen. Im steuerrechtlichen Sinne ist dabei oftmals von sogenannten „gemischten Schenkungen“ die Rede. Diese sind ertragsteuerlich als unentgeltlich zu qualifizieren und lösen damit keine Besteuerung beim Übertragenden aus. Umgekehrt führt der „Beschenkte“ die steuerlich maßgeblichen Werte, insbesondere die steuerlichen Anschaffungskosten, des Übertragenden weiter. Stille Reserven, daher ein seit der Gründung/Anschaffung der Gesellschaft entstandener Wertzuwachs, bleiben damit bei der übernehmenden Person steuerhängig.

Um Gegenleistungen bei Übertragungen von Wirtschaftsgütern im Allgemeinen und im Speziellen bei Unternehmensanteilen als „unentgeltlich“, daher steuerlich unbeachtlich, zu qualifizieren, sind folgende auf der Verwaltungsjudikatur¹⁵ fußenden Werte lt Finanzverwaltung zu berücksichtigen:

53

Entgeltlichkeit/Unentgeltlichkeit bei der Übertragung von Wirtschaftsgütern	
≥ 75 % des gemeinen Wertes	entgeltliche Veräußerung
≤ 25 % des gemeinen Wertes	unentgeltliche Veräußerung
> 25 %, < 75 % des gemeinen Wertes	Grundsätzlich unentgeltlich unter nahen Angehörigen

Werden im Rahmen der Nachfolgeplanung daher Anteile an einer Kapitalgesellschaft mit einer Gegenleistung von mehr als 25 %, aber weniger als 75 % vom eigentlichen Verkehrswert übertragen, kann damit – sofern ein echter Schenkungswille vorliegt – eine Veräußerungsgewinnbesteuerung vermieden werden.

Ein ähnliches Szenario gilt im Erbfall: Oftmals werden im Rahmen der Nachlassverteilung Ausgleichszahlungen zwischen den Erben geleistet, um eine Wertäquivalenz des jeweils geerbten Vermögens herzustellen. Für diese Ausgleichszahlungen gelten die oben dargestellten Wertgrenzen ebenso, insofern sie aus nachlassfremden Mitteln geleistet werden. Erreicht eine dergestalt geleistete Ausgleichszahlung aus nachlassfremden Mitteln mehr als 75 % des ansonsten zu übertragenden Erbgegenstandes, liegt eine steuerpflichtige Veräußerung vor.¹⁶

15 Vgl. *Mauk/Zinnöcker*, Journal für Erbrecht und Vermögensnachfolge 1/2023, 16; VwGH 16.11.2021, Ro 2020/15/0015.

16 Vgl. EStR Rz 134af.

Beispiel: Übertragung der XYZ Automotive GmbH

Unser Beispielfall macht deutlich, inwiefern die Frage der entgeltlichen bzw unentgeltlichen Übertragung und das Leisten von Ausgleichszahlungen im Rahmen der Vermögensübergabe relevant ist. Gerade wenn Unternehmensbeteiligungen mit erheblichem Wert übertragen werden, stellt sich die Frage, wie im Zuge der Übergabe bzw der Erbschaft eine Gleichstellung der Erbberechtigten hergestellt werden kann. Vielfach werden nicht sämtliche Mitglieder der Nachfolgeneration in das operative Unternehmen eingebunden und sollen damit auch keine unmittelbare Beteiligung an der Kapitalgesellschaft erhalten.

In unserem Fallbeispiel soll Alexander eine Beteiligung am Unternehmen erhalten, die anderen Kinder hingegen nicht. Bei einer angenommenen Bewertung von EUR 40 Mio stellt das Familienunternehmen das wertmäßig wesentlichste Asset dar. Selbst wenn Alexander nicht sämtliche Anteile erhält, stellt sich unter Umständen die Frage, wie ein Wertausgleich gegenüber den anderen Kindern geschaffen werden kann, welche keine Anteile erhalten. Je nach Aufteilung der anderen Vermögensgegenstände wären ggf Ausgleichszahlungen von Alexander an seine Geschwister zu leisten. Erreichen diese einen Wert von zumindest 75 % des ihm zukommenden Anteils am Unternehmen, wird dadurch ggf eine Veräußerungsgewinnbesteuerung bei den die Ausgleichszahlung empfangenden Personen ausgelöst. Es ist daher tunlichst zu prüfen, welches Vermögen übertragen wird und welche Ausgleichszahlungen potenziell erforderlich sind, um vermeidbare Steuerfolgen hintanzuhalten.

Tatsächliche Ausgleichszahlungen in solcher Höhe sind aber oftmals ohnehin nicht realistisch oder gewollt. Auch aus steuerrechtlicher Sicht macht es daher Sinn, sich mit alternativen Instrumenten – siehe nachfolgend – auseinanderzusetzen.

5.1.4.7. Exkurs: Fruchtgenussrecht

Das zivilrechtliche Instrument des sogenannten Fruchtgenusses¹⁷ ist im Zuge der Nachfolgeplanung ein vielfach in der Praxis genutztes Instrument. Das sachenrechtliche Eigentum an dem Vermögenswert und die Zurechnung der Erträge fallen dabei auseinander bzw kommen verschiedenen Personen zuteil. Jener Person, welcher das Recht zusteht, die „Früchte“ (somit die Erträge) aus einem Vermögenswert zu beziehen, sind bei entsprechender Ausgestaltung auch aus steuerlicher Sicht die Einkünfte zuzurechnen. Dabei wird zwischen zwei grundsätzlichen Varianten des Fruchtgenussrechtes unterschieden:

- Vorbehaltsfruchtgenuss: Das zivilrechtliche Eigentum am Vermögenswert wird übertragen, während der ehemalige Eigentümer sich das Recht, die Erträge zu beziehen, zurückbehält.
- Zuwendungsfruchtgenuss: Das zivilrechtliche Eigentum verbleibt beim bestehenden Eigentümer, die Erträge sollen aber einer anderen Person zufließen bzw „zugewendet“ werden.

Abhängig von der Art des Vermögenswerts (zB Anteile an Gesellschaften, Immobilien) ist dabei auf die steuerrechtlichen Gegebenheiten zu achten, sodass auch die Besteuerung der Erträge bei der Person, welcher diese zufließen sollen, erfolgt.

¹⁷ Vgl §§ 509 ff ABGB.

In den nachfolgenden Kapiteln wird für den jeweils behandelten Vermögensgegenstand auf die diesbezüglichen Spezifika und Möglichkeiten im Rahmen der Nachfolgeplanung eingegangen.

5.1.4.8. Fruchtgenussrecht an Kapitalgesellschaftsanteilen

- 56 Bezogen auf die Anteile an Kapitalgesellschaften stellen die „Früchte“ die Ausschüttungen der Gesellschaft dar. Werden Anteile übergeben und gleichzeitig das Fruchtgenussrecht beim bisherigen Anteilseigner belassen, kann dieser trotz der bereits umgesetzten Übergabe weiterhin von Ausschüttungen der Gesellschaft profitieren.

Im Rahmen der Vermögensnachfolge stellt das Fruchtgenussrecht ein bewährtes und praktikables Mittel zur Planung von Eigentumsübergang und Liquidität von Familienunternehmen dar. Die Herausforderung einer ungewollten Verschiebung von Vermögen zwischen mehreren Nachfolgern kann damit – insbesondere aus Liquiditätssicht – gelöst werden. Insbesondere kann auch die finanzielle Absicherung der übergebenden Generation ermöglicht werden.

Damit ein solches Fruchtgenussrecht im Zusammenhang mit Anteilen an Kapitalgesellschaften auch anerkannt wird, gilt es allerdings, einige Eckpunkte zu beachten. Nachfolgend sind die wesentlichen Rahmenbedingungen genannt, die dies ermöglichen:¹⁸

57 1. Rechtsgültiger Vertrag und tatsächliche Durchführung

- Dem Fruchtgenussberechtigten (= Inhaber des Fruchtgenussrechts) ist durch einen rechtsgültig abgeschlossenen Vertrag eine gesicherte Position (siehe auch 3.) zu verschaffen
- Insbesondere unter Angehörigen von Bedeutung
- Der abgeschlossene Vertrag muss in weiterer Folge auch „gelebt“ werden, das heißt, die Vereinbarungen tatsächlich wie vereinbart durchgeführt werden

2. Ausreichende Publizitätswirkung

- Die Bestellung der Fruchtgenussvereinbarung sollte nach außen hin ausreichend zum Ausdruck kommen

58 Empfehlung

- schriftliche, unterfertigte sowie datierte Vereinbarung
- Offenlegung gegenüber dem Finanzamt
- Mitteilung an die übrigen Gesellschafter (sofern vorhanden) bzw die Übersendung oder Übergabe der Fruchtgenussvereinbarung an die übrigen Gesellschafter
- Die Zustimmung der übrigen Gesellschafter für die Fruchtgenusseinräumung ist ex lege nicht erforderlich, kann sich aber aus den Bestimmungen des Ge-

18 Vgl EStR Rz 111 ff; *Leyrer*, Steuerliche Behandlung von Fruchtgenussvereinbarungen (2020) 90 ff.